
S 10 LW 13/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 13/01
Datum	18.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 25/02
Datum	12.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 18. Juli 2002 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Kl¹/₂gers auf Erwerbsunf¹/₂higkeitsrente nach dem Gesetz ¹/₄ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Der 1949 geborene Kl¹/₂ger ist Haupterwerbslandwirt. Er beantragte mit Schreiben vom 22. Oktober 1999 ¹/₂ bei der Beklagten eingegangen am 26. Oktober 1999 ¹/₂ unter Vorlage eines Befundberichts des behandelnden Orthop¹/₂den Dr. L. vom 5. Oktober 1999 wegen zunehmender Bewegungseinschr¹/₂nkungen und Schmerzen in der Wirbels¹/₂ule, der rechten Schulter und dem rechten Bein die Gew¹/₂hrung einer Rente wegen Erwerbsunf¹/₂higkeit.

Die Beklagte holte ein Gutachten des Arztes f¹/₄r ¹/₂ffentliches Gesundheitswesen Dr. W. vom 16. November 1999 ein. Dieser stellte nach ambulanter Untersuchung

des KlÄxgers vom selben Tage folgende GesundheitsstÄ¶rungen fest: â¶¶ Bluthochdruck, â¶¶ degeneratives LendenwirbelsÄ¶ulensyndrom, zur Zeit klinisch weitgehend unauffÄ¶llig, â¶¶ Schulter-Arm-Beschwerden rechts nach Scapulafraktur (1994), zur Zeit klinisch unauffÄ¶llig, â¶¶ Alterssichtigkeit.

Er hielt den KlÄxger noch fÄ¶¼r fÄ¶hig, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Blutdruck und WirbelsÄ¶ulenbeschwerden bedÄ¶rften einer weitergehenden ambulanten Behandlung; gegebenenfalls sei an ein stationÄ¶res Heilverfahren zu denken. Der Rheumafaktor sei kontroll- und klÄ¶rungsbedÄ¶rftig. Im Ä¶brigen bestehe eine deutliche Diskrepanz zwischen den angegebenen Beschwerden und den weitgehend unauffÄ¶lligen kÄ¶rperlichen Untersuchungsbefunden.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag vom 26. November 1999 daraufhin wegen fehlender ErwerbsunfÄ¶higkeit ab (Bescheid vom 6. Dezember 1999).

Dagegen erhob der KlÄxger Widerspruch (Schreiben vom 25. Dezember 1999) mit der BegrÄ¶ndung, seine orthopÄ¶dischen Leiden an WirbelsÄ¶ule, Knien und im Schulterbereich seien nicht hinreichend berÄ¶cksichtigt worden. Er habe seit 30 Jahren WirbelsÄ¶ulenbeschwerden und sei deswegen nicht zum Wehrdienst herangezogen worden. Die RÄ¶ckenschmerzen seien frÄ¶her mit schmerzbetÄ¶ubenden Mitteln behandelt worden. Jetzt versuche er, ohne Schmerzmittel auszukommen. Zur RÄ¶ckenentlastung lege er sich tÄ¶glich in unregelmÄ¶ßigen AbstÄ¶nden hin, weshalb er keine vollschichtige TÄ¶tigkeit ausÄ¶ben kÄ¶nne. Dr. L. attestierte ihm u.a. deutliche FunktionseinschrÄ¶nkungen sÄ¶mtlicher WirbelsÄ¶ulenabschnitte, eine FunktionseinschrÄ¶nkung der rechten Schulter und PHS rechts, Coxarthrose beidseits und Platt-SpreizfÄ¶Ä¶e beidseits. Der KlÄxger sei aus orthopÄ¶discher Sicht nicht mehr in der Lage, auch nur leichteste TÄ¶tigkeiten mindestens halbschichtig durchzufÄ¶hren (Attest vom 21. Januar 2000).

Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten des Chirurgen Dr. H. vom 16. Mai 2000 ein. Dieser stellte nach ambulanter Untersuchung des KlÄxgers folgende Diagnosen: â¶¶ S-fÄ¶rmige Skoliose der BrustwirbelsÄ¶ule und ausgeprÄ¶gte VerschleiÄ¶erscheinungen vom 8. bis 12. BWK mit mÄ¶ßiggradiger FunktionsbeeintrÄ¶chtigung des unteren WirbelsÄ¶ulenabschnitts, â¶¶ geringgradige VerschleiÄ¶erscheinungen der LendenwirbelsÄ¶ule, BewegungseinschrÄ¶nkung der HalswirbelsÄ¶ule hinsichtlich Seitneigung und Drehen beidseits, â¶¶ erhebliches Ä¶bergewicht mit adipÄ¶sen Bauchdecken und Nabelhernie, â¶¶ degenerative VerÄ¶nderungen im Bereich des rechten Oberarmkopfes ohne BewegungseinschrÄ¶nkung des rechten Schultergelenks und Zustand nach Schulterblattbruch rechts, â¶¶ Bluthochdruck, â¶¶ leichte arthrotische VerÄ¶nderungen im Bereich der Endgelenke beider Zeigefinger, â¶¶ Verdickung beider GroÄ¶zehengrundgelenke.

Der KlÄxger kÄ¶nne noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen verrichten. Die von Dr. L. Ä¶bermittelten Diagnosen seien teilweise nicht nachvollziehbar.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2000). Bei vollschichtiger Leistungsfähigkeit liege keine Erwerbsunfähigkeit vor.

Gegen den am 28. Juni 2000 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid hat der Kläger mit Schreiben vom 24. Juli 2000 beim Sozialgericht Bayreuth (SG) eingegangen am 25. Juli 2000 Klage erhoben.

Die Beklagte hat dem Kläger zunächst eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme vom 6. bis 27. November 2000 bewilligt (Bescheid vom 29. August 2000), aus der der Kläger nach medikamentöser Besserung der Blutdruckwerte und geringer Besserung der Wirbelsäulenbeschwerden als vollschichtig einsatzfähig für mittelschwere Arbeiten entlassen worden ist (Entlassungsbericht vom 24. November 2000). Der Kläger hat laut Entlassungsbericht nur Beschwerden an der Lendenwirbelsäule und gelegentliche Beschwerden an der Brustwirbelsäule angegeben. Bei der Entlassung war die Wirbelsäulenbeweglichkeit in der Rotation anhaltend diskret schmerzhaft, es bestand eine diskrete Hypästhesie im Bereich L 5 (rechte Wade) und die Schultergelenkbeweglichkeit war in der Abduktion rechts gegenüber links diskret eingeschränkt. Gegenüber dem SG hat der Kläger angegeben, die Medikation habe zu Nebenwirkungen (Lymphknotenschwellungen, Verschlechterung der Leberwerte, Reizhusten) geführt und seine Schmerzen in der rechten Hüfte seien nicht zur Kenntnis genommen worden (Schreiben vom 11. März 2001).

Das SG hat Befundberichte der behandelnden Ärzte Dr. G. (Praktischer Arzt, vom 28. September 2001), Dr. L. (Orthopäde, vom 24. September 2001) und Dr. W. (Internistin, vom 26. Dezember 2001) beigezogen sowie ein Gutachten des Chirurgen Dr. K. vom 11. April 2002 mit einem Zusatzgutachten des Internisten Dr. S. eingeholt. Dr. K. und Dr. S. haben nach ambulanter Untersuchung des Klägers vom 9. April 2002 folgende Diagnosen gestellt: â Endgradig eingeschränkte Beweglichkeit des rechten Schultergelenkes ohne objektive Zeichen der Belastungsminderung bei Zustand nach Schulterblattbruch rechts, â degenerative Umformungserscheinungen des Achsskeletts mit leicht- bis mittelgradigen funktionellen Beeinträchtigungen ohne derzeit nachweisbare Nervenwurzelreizerscheinungen, â Nabelhernie, â Senk-Spreizfuß und O-Bein, Hallux valgus, rechts ausgeprägter als links, â leichtes Übergewicht, â Bluthochdruckkrankheit, medikamentös unzureichend kompensiert, beginnende Veränderungen am Herzen und leichte Funktionsstörung (hypertensive Herzkrankheit), â Leberzellschädigung im Sinne einer mäßigen Fettleber ohne nachweisbare Beeinträchtigung oder Pfortaderhochdruck, â Fett- und Harnsäure-Stoffwechselstörung, â symptomloses Gallenblasenleiden.

Dem Kläger seien weiterhin leichte und gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechselrhythmus vollschichtig zumutbar. Nicht mehr zumutbar seien Arbeiten in Zwangshaltung, mit häufigem Bücken, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an überkopfarbeiten, im Akkord, mit Absturzgefahr oder an schnell laufenden Maschinen.

Das SG hat sich dieser Leistungseinschätzung angeschlossen und die Klage

abgewiesen (Urteil vom 18. Juli 2002). Es hat ausführlich dargelegt, die beim Kläger festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen stellen entgegen dessen Auffassung keine schwere spezifische Leistungsbehinderung und keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar, die die Benennung einer konkreten Verweigerungstätigkeit erforderlich machen würde. Zwangshaltung, häufiges Bücken und überdurchschnittlich häufige Überkopparbeiten seien für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ebenso wie Akkord, Absturzgefahr und das Arbeiten an schnell laufenden Maschinen nicht prägend, sondern Hinweise auf unübliche Arbeiterschwernisse.

Gegen das am 24. Juli 2002 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schreiben vom 31. Juli 2002 beim SG am 31. Juli 2002 und beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) am 8. August 2002 eingegangen. Berufung eingelegt. Er hat ein Attest des Orthopäden Dr. L. vom 6. August 2002 sowie des Orthopäden Dr. G. vom 28. September 2000 vorgelegt. Dr. G. teilt eine beginnende Arthrose im linken Knie bei rezidivierender Außenmeniskus-blockierung nach Läsion des Außenmeniskus mit. Die Blockade sei 1997 durch Behandlung beseitigt und bei wiederholten Blockierungen eine Operation empfohlen worden. Der Röntgenbefund aus dem April 1997 habe noch relativ unauffällige Gelenkspaltverhältnisse gezeigt. Dr. L. gab ergänzend zu seinem Attest vom 21. Januar 2000 ein Supraspinatus-Syndrom im Bereich der linken Schulter mit Impingement an. Es beständen seit Jahren massive rezidivierende Schmerzzustände, auch mit Ausstrahlung in die Arme und Beine, so dass aus orthopädischer Sicht eine ausgeprägte Einschränkung des Leistungsvermögens bestehe und eine Tätigkeit nur noch unter drei Stunden täglich mit arbeitsunüblichen Pausen möglich sei.

Der Kläger selbst hat vorgetragen, das Gutachten des Sachverständigen Dr. K. berücksichtige weder seine häufig wiederkehrenden und schweren, lang andauernden Schmerzzustände aufgrund der schweren Schäden in drei Wirbelsäulenabschnitten mit den entsprechenden Bewegungseinschränkungen noch die schmerzhafteste Coxarthrose und die von Dr. G. festgestellte beginnende Arthrose im linken Knie. Auch stehe das Gutachten hinsichtlich verschiedener Feststellungen (Skoliose, Brustkyphose, Lymphknotenschwellung, Myogelosen, Schmorl'sche Hernien) in Widerspruch zu den Vorbefunden. Die bei ihm festgestellten Leistungseinschränkungen stellen außerdem eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar und er müsse unübliche Arbeitspausen machen, da er sich wegen der Wirbelsäulenschäden tagsüber zwischendurch immer wieder hinlegen müsse. Wegen der zur Existenzsicherung notwendigen Nutzung des Hofgrundstücks und seiner örtlichen Bindungen könne er unter Berücksichtigung seines Alters nur auf den regionalen Arbeitsmarkt verwiesen werden, der ihm aus oben genannten Gründen aber verschlossen sei (Schreiben vom 2. Oktober 2002).

Der Senat hat einen Befundbericht des Orthopäden Dr. L. vom 13. November 2002 (hinsichtlich der Diagnosen wortgleich mit dem Attest vom 6. August 2002) und ein Gutachten des Orthopäden Dr. M. vom 1. April 2003 eingeholt. Dr. M. hat nach ambulanter Untersuchung des Klägers vom 31. März 2003 folgende Diagnosen

gestellt: â VerschleiÃverÃnderungen der unteren LendenwirbelsÃule ohne funktionelles Defizit und ohne neurologische AusfÃlle, â Fehlhaltung der Brust- und LendenwirbelsÃule (Hohl-Rund-RÃcken), â abgeheilter Schulterblattbruch rechts ohne erhebliches funktionelles Defizit, â beginnende HÃftgelenksarthrose beidseits ohne wesentliches funktionelles Defizit.

Er hÃlt den KlÃger noch fÃr fÃhig, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten vorzugsweise im Wechselrhythmus ohne dauerndes schweres Heben und Tragen, ohne Arbeiten in hÃufig gebÃckter KÃrperhaltung und ohne monotone Zwangshaltung sowie â internistisch bedingt â ohne Akkord zu verrichten.

Der KlÃger hat unter Vorlage eines fÃr das SG in einem Schwerbehindertenverfahren erstellten Gutachtens des Prof. Dr. S. vom 2. April 2003 Einwendungen gegen das Gutachten des SachverstÃndigen Dr. M. (betreffend Hohlhandbeschwielung, Fingerkuppen-Daumenkuppenopposition, Muskelverspannungen und -verhÃrtungen, BewegungsmaÃe, Brustkyphose, Schnappen im Kniegelenk, Schmerzausstrahlung, Onychomykose) erhoben. Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 18. Juli 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des am 26. Oktober 1999 gestellten Antrags Rente wegen ErwerbsunfÃhigkeit zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten sowie Prozessakten des SG (S 1 Lw 28/89, S 1 Lw 11/90 und S 10/5 LW 13/01 â frÃher S 5 LW 93/00) beigezogen und eine ergÃnzende Stellungnahme des SachverstÃndigen Dr. M. vom 23. Juli 2003 (betreffend die Benutzung von Pkw und Bahn sowie die AusÃbung Ãberwiegend sitzender TÃtigkeiten) sowie eine Auskunft der Bundesanstalt fÃr Arbeit zur regionalen Verweisbarkeit des KlÃgers eingeholt. Zur ErgÃnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃssig ([Â§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃndet.

Das SG hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2000 mit Urteil vom 18. Juli 2002 zu Recht abgewiesen. Der KlÃger hat keinen Anspruch auf GewÃhrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃhigkeit, da er nicht erwerbsunfÃhig ist.

Der Anspruch des KlÃgers richtet sich â wovon bereits die Beklagte und das SG zutreffend ausgegangen sind â nach [Â§ 13 ALG](#) in Verbindung mit [Â§ 44](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000

geltenden Fassung (a.F.), da der KlÄxger seinen Rentenanspruch vor dem 31. MÄxrz 2001 gestellt hat und Rente (auch) fÄ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2001 begehrt. Soweit ein Anspruch (erstmalig) fÄ¼r die Zeit nach dem 31. Dezember 2000 in Betracht kommt, findet [Ä§ 43 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (n.F.) Anwendung.

Zur BegrÄ¼ndung kann zunÄ¼chst auf die zutreffenden GrÄ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen werden ([Ä§ 153 Abs.2 SGG](#)). Das SG hat darin unter Darlegung der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausfÄ¼hrlich dargetan, dass beim KlÄxger aufgrund des von Dr. K. und Dr. S. in Ä¼bereinstimmung mit den im Verwaltungsverfahren gehÄ¼rten Vorgutachtern festgestellten vollschichtigen LeistungsvermÄ¼gens auch unter BerÄ¼cksichtigung der von ihnen genannten qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen keine ErwerbsunfÄ¼higkeit vorliegt.

Das vollschichtige LeistungsvermÄ¼gen des KlÄxgers ist durch den SachverstÄ¼ndigen Dr. M. , der aufgrund der (allein) auf orthopÄ¼dischem Fachgebiet erhobenen Einwendungen des KlÄxgers gegen die Vorbegutachtung im Berufungsverfahren ergÄ¼nzend gehÄ¼rt wurde, bestÄ¼tigt worden. Auch bei dessen Untersuchung fanden sich Ä¼ wie bei allen Vorbegutachtungen Ä¼ keine wesentlichen FunktionseinschrÄ¼nkungen an der WirbelsÄ¼ule, der rechten Schulter, den HÄ¼ften und den Knien sowie aktuell keine pathologischen neurologischen Befunde. Die diesbezÄ¼glichen Beschwerdeangaben des KlÄxgers weisen weiterhin eine deutliche Diskrepanz zu den objektivierbaren FunktionsbeeintrÄ¼chtigungen auf, wie es bereits von Dr. W. bei der Erstbegutachtung beschrieben worden ist. FÄ¼r eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes auf internistischem Fachgebiet sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, so dass es einer erneuten internistischen Begutachtung des KlÄxgers nicht bedarf. Die vom KlÄxger gegen die Begutachtung erhobenen EinwÄ¼nde Ä¼berzeugen nicht. Der Senat hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der von Dr. M. als langjÄ¼hrig erfahrenem SachverstÄ¼ndigen gemachten Angaben zu den BeschwerdeÄ¼uÄ¼erungen des KlÄxgers und den bei der Untersuchung erhobenen Befunden. Die von ihm genannten Messwerte dokumentieren lediglich die wesentlich von der Mitarbeit des Untersuchten abhÄ¼ngige aktive Beweglichkeit, wobei die im Laufe des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens eingeholten Befunden kein einheitliches Bild einer wesentlichen BewegungseinschrÄ¼nkung beim KlÄxger ergeben. MuskelhÄ¼rten- und verspannungen sind nicht notwendig dauerhafte Erscheinungen. Die von Dr. M. erwÄ¼hnte Onychomykose ist Ä¼ unabhängig von einer auch optischen Erkennbarkeit Ä¼ ebenso wie das von Prof. Dr. S. erwÄ¼hnte Schnappen in den Kniegelenken (bei freier Beweglichkeit) nicht leistungsrelevant. Dass Dr. M. eine Hohlhandbeschielung ohne Betasten der HÄ¼nde festgestellt hat, spricht eher fÄ¼r eine optisch deutliche AusprÄ¼gung. Auch er hat eine vermehrte Brustkyphose festgestellt. Die vom KlÄxger behauptete Feststellung zur Daumenkuppen-Kleinfingerkuppen-Opposition findet sich im Gutachten nicht.

Schwere spezifische Leistungsbehinderungen oder eine Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄ¼nkungen, die bei dem auch auf ungelernte TÄ¼tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbaren KlÄxger ausnahmsweise

die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich machen würden (vgl. [BSGE 80, 24](#)), liegen nicht vor. Da die erneute orthopädische Begutachtung durch Dr. M. gegenüber den Vorgutachten keine weitergehenden qualitativen Leistungseinschränkungen ergeben hat, ist den ausführlichen Darlegungen des SG lediglich hinzuzufügen, dass die wiederholten Begutachtungen des Klägers keinen Anhaltspunkt für die von ihm bereits im Widerspruchsverfahren behauptete Notwendigkeit erbracht haben, sich zur Entlastung des Rückens mehrmals täglich hinzulegen. Die gerichtlichen Sachverständigen haben die Frage nach der Notwendigkeit zusätzlicher Pausen in Kenntnis der Akten stets verneint.

Auch hinsichtlich einer unterstellten örtlichen Bindung des Klägers an den bisherigen Wohnsitz (vgl. BSG-Urteil vom 26. Oktober 1989 – [4 RLw 7/88](#) –) ist dem Kläger der regionale Arbeitsmarkt nach Überzeugung des Senats nicht verschlossen. Unter Zugrundelegung der gemäß [Â§ 121 Abs. 4](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) – für Arbeitslose geltenden Regelung über die zumutbare Länge der täglichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wäre es dem zur Vollzeitbeschäftigung fähigen Kläger noch zumutbar, Wegezeiten von zweieinhalb Stunden täglich zurückzulegen. Ob in der für den Kläger maßgebenden Region längere Pendelzeiten üblich sind ([Â§ 121 Abs. 4 Satz 3 SGB III](#)), kann hier dahinstehen, da dem Kläger innerhalb der regelmäßig zumutbaren Pendelzeiten ein ausreichend großer Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Der Kläger kann von seiner Wohnung aus unter Benutzung eines Pkws (vgl. z.B. Routenplaner Via Michelin) innerhalb von weniger als 20 Minuten den ca. 16 Kilometer entfernten Bahnhof M. und nach dem Kursbuch der Deutschen Bahn (Ausgabe 2002) von dort aus im ständigen Verkehr die Städte W. (41 Minuten) und H. (23 bis 39 Minuten) per Bahn erreichen. Unter Einbeziehung der ca. 17 Kilometer entfernten Stadt S., die der Kläger von seinem Wohnort aus mit dem Pkw ebenfalls in weniger als 20 Minuten erreichen kann, stehen ihm nach den hierzu eingeholten Auskünften und Internet-Recherchen in diesem näheren Umfeld bereits ca. 65.000 Arbeitsplätze (M. über 9.000, W. über 23.500, H. über 24.500 und S. über 7.000) zur Verfügung. Darüber hinaus sind für den Kläger von M. aus auch die Städte P. (31 bis 39 Minuten, über 4.500 Arbeitsplätze) und B. (35 bis 48 Minuten, über 41.000 Arbeitsplätze) ständig per Bahn erreichbar, so dass der für ihn maßgebende regionale Arbeitsmarkt ca. 110.000 Arbeitsplätzen umfasst. Die angegebenen Fahrzeiten sind dem Kläger auch gesundheitlich zumutbar, denn er ist nach der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Dr. M. vom 23. Juli 2003 in der Lage, auch Bahnfahrten von bis zu einer Stunde ohne Pause zurückzulegen. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass sich unter den o.g. Arbeitsplätzen eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen befindet, die der auch auf einfachste ungelernete Tätigkeiten verweisbare Kläger mit seinem verbliebenen Restleistungsvermögen ausfüllen könnte. Gegenteiliges lässt sich der sehr allgemein gehaltenen Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit vom 4. August 2003 nicht entnehmen. Dass in einem Arbeitsmarkt von 65.000 bis 110.000 Arbeitsplätzen nur eine verschwindend geringe Zahl von Arbeitsplätzen mit ungelerten oder einfach angelernten, körperlich leichten Arbeiten vorhanden ist, kann ohne nähere Anhaltspunkte nicht angenommen werden. Auf die konkrete

Arbeitsmarktsituation, d.h. die Frage, ob dem Kläger ein seinem Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz tatsächlich vermittelt werden kann (wobei auch eine Tätigkeit über eine Zeitarbeitsfirma als reguläre abhängige Beschäftigung zu berücksichtigen wäre), kommt es nicht an, da die Frage der Vermittelbarkeit in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung und nicht der Rentenversicherung fällt. Deshalb bedarf es keiner näheren Prüfung, ob solche Arbeitsplätze tatsächlich vorrangig mit jüngeren und leistungsfähigeren Arbeitnehmern besetzt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024